

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|---------------|
| 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 20. Januar 2011 | Seite 1 - 8 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 28. Januar 2011 | Seite 9 |
| Verwaltungsanweisung des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Technischen Universität Dortmund vom 18. Januar 2011 | Seite 10 - 14 |

**2. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund
vom 20. Januar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (G.V. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 14.12.2007 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund 21/2007, S. 11-31 vom 14.12.2007), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 09.07.2008 (AM Nr. 11/2008 vom 25.07.2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 wird der folgende zweite Satz hinzugefügt:

„Ab dem 5. Semester können maximal zwei Pflichtlehrveranstaltungen pro Semester in englischer Sprache angeboten werden.“

2. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Praxisphasen umfassen im Bachelorstudiengang insgesamt 9 Wochen bzw. 360 Zeitstunden und 12 Credits.“

3. In § 8 werden Absatz 2 zu Absatz 3, Absatz 3 zu Absatz 4, Absatz 4 zu Absatz 5, Absatz 5 zu Absatz 6, Absatz 6 zu Absatz 7, Absatz 7 zu Absatz 8, Absatz 8 zu Absatz 9, Absatz 9 zu Absatz 10, Absatz 10 zu Absatz 11, Absatz 11 zu Absatz 12 und Absatz 12 zu Absatz 13. Ein neuer Absatz 2 wird wie folgt eingeführt:

„(2) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, können nach individueller Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.“

4. In § 8 Absatz 3 lautet der zweite und dritte Satz wie folgt:

„Es ist zulässig, im Rahmen der wählbaren Vertiefungen auch Modulprüfungen oder Teilleistungen zu den im Masterstudium angebotenen Modulen abzulegen. Diese Module bzw. Teilleistungen können dann im anschließenden Masterstudium nicht mehr belegt und für Prüfungsleistungen angerechnet werden.“

5. In § 8 Absatz 4 wird der folgende Satz ergänzt:

„Eine Abmeldung von einer Prüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen.“

6. In § 8 lautet Absatz 11 wie folgt:

„(11) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 180 Credits aufgenommen werden; das Modul Gruppenarbeit muss vorher erfolgreich absolviert worden sein. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Durch die Bachelorarbeit einschließlich des Begleitseminars werden 15 Credits erworben.“

7. In § 10 werden Absatz 2 zu Absatz 3, Absatz 3 zu Absatz 4 und Absatz 4 zu Absatz 5. Ein neuer Absatz 2 wird wie folgt eingeführt:

„(2) Für eine auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfung in einem Pflichtmodul oder einer Teilleistung eines Pflichtmoduls kann durch Antrag beim Prüfungsausschuss einen Monat nach Bekanntgabe eine Nachprüfung gewährt werden. Ein solcher Antrag kann nur für eine Nachprüfung in einem Fach bewilligt werden. Bei Bestehen dieser Nachprüfung kann ausschließlich die Note „ausreichend“ (4,0), ECTS-Grade „E“, vergeben werden. Nach Bekanntgabe der Bewilligung der Nachprüfung ist bei dem zuständigen Prüfer innerhalb von zwei Wochen ein Termin für diese Nachprüfung zu beantragen. Dieser Nachprüfungstermin muss spätestens zum folgenden, regulär angebotenen Prüfungstermin für das betreffende Fach angeboten und wahrgenommen werden. Die Form der Nachprüfung teilt der Prüfer zusammen mit dem Prüfungstermin mit.“

8. In § 16 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und ergänzenden Leistungen in einem Umfang von insgesamt 180 Credits. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Anhang. Weitere 15 Credits sind durch die Bachelorarbeit (Thesis), 12 Credits durch die Ableistung von Praktika und 3 Credits durch das Studium Fundamentale zu erwerben.“

9. Die Tabelle in § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Pflichtmodule des Bachelor-Studiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Credits	Prüfung			CIW	BIW
			Modulprüfung	Teilleistungen		
Allgemeine und anorganische Chemie	9	schriftliche Klausur, mündliche Kolloquien		2	x	x
Apparate des BIW und CIW	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Bachelorarbeit	15	schriftliche Arbeit, Präsentation	X		x	x
Biochemie/ Molekularbiologie	7	schriftliche Klausur		2		x

Bioreaktionstechnik 1	9	schriftliche Klausur		2		x
BIW Praktikum	5	Testate		Testierte Protokolle		x
CIW Praktikum	8	Testate		Testierte Protokolle	x	
Einführung in die Biotechnologie (BIW)	7	schriftliche Klausur	x			x
Einführung in die verfahrenstechnische Produktion	8	schriftliche Klausur, Testate		3	x	
Grundkompetenzen (BIW)	6	schriftliche Klausur		2		x
Grundkompetenzen (CIW)	8	schriftliche Klausur		3	x	
Gruppenarbeit	10	Hausarbeit, Präsentation	x		x	x
Höhere Mathematik 1	9	schriftliche Klausur	x		x	x
Höhere Mathematik 2	9	schriftliche Klausur	x		x	x
Höhere Mathematik 3a	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Mikrobiologie und Gentechnik	9	schriftliche Klausur		3		x
Organische Chemie	9	schriftliche Klausur, mündliche Kolloquien		2	x	x

Pflichtmodule des Bachelor-Studiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Credits	Prüfung			CIW	BIW
			Modulprüfung	Teilleistungen		
Physik	11	schriftliche Klausur, mündliche Kolloquien		3	x	X
Prozessdynamik und Prozessautomatisierung	7	schriftliche Klausur	x		x	X
Prozessgestaltung	9	schriftliche Klausur	x		x	X
Strömungs-Transportprozesse (CIW) und	13	schriftliche Klausur		2	x	
Strömungs-Transportprozesse (BIW) und	10	schriftliche Klausur		2		X
Studium Fundamentale	3	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur		x	x	X
Technische Chemie	10	schriftliche Klausur		2	x	
Technisches Englisch	2	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x		x	X
Technische Mechanik	7	schriftliche Klausur	x		x	X
Thermodynamik 1	5	schriftliche Klausur	x		x	X
Thermodynamik 2	8	schriftliche Klausur und Hausarbeiten		2	x	X
Verfahrenstechnik	12	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung		3	x	X
Vertiefungen CIW	9	schriftlich oder mündlich		x	x	
Vertiefungen BIW	6	schriftlich oder mündlich		x		X
Werkstoffkunde BIW	4	schriftliche Klausur	x			x

Werkstoffkunde CIW	7	schriftliche Klausur		X	x	
Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) CIW	9	schriftlich mündlich	oder	X	X	
Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) BIW	6	schriftlich mündlich	oder	X		x

10. Der Anhang der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Empfohlener Verlaufsplan für das Bachelor-Studium CIW								Credits
1. Sem	Höhere Mathematik 1 (9 Credits)	Physik (4 Credits)		Einführung in die verfahrens-technische Produktion (5 Credits)		Technische Mechanik (7 Credits)	Allgemeine und anorganische Chemie (6 Credits)	31
2. Sem	Höhere Mathematik 2 (9 Credits)		Organische Chemie (6 Credits)			Technisches Englisch (2 Credits)		30
3. Sem	Höhere Mathematik 3a (5 Credits)	Grundkompetenzen (CIW) (5 Credits)		Werkstoffkunde CIW (4 Credits)	Strömungs- und Transportprozesse (CIW) (5 Credits)	Studium Fundamentale (3 Credits)	Thermodynamik 1 (5 Credits)	30
4. Sem	Verfahrenstechnik (3 Credits)					Technische Chemie (5 Credits)	Thermodynamik 2 (8 Credits)	30
5. Sem		Prozessdynamik und Prozessautomatisierung (7 Credits)	CIW Praktikum (4 Credits)	Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) (4 Credits)				29
6. Sem	Prozessgestaltung (9 Credits)	Industriepraktikum 9 Wochen (7 Credits)			Apparate des BIW und CIW (5 Credits)			30
7. Sem				Gruppenarbeit (10 Credits)			Bachelorarbeit (15 Credits)	30

Empfohlener Verlaufsplan für das Bachelor-Studium BIW								Credits
1. Sem	Höhere Mathematik 1 (9 Credits)	Physik (4 Credits)			Einführung in die Biotechnologie BIW (3 Credits)	Allgemeine und Anorganische Chemie (6 Credits)	Technische Mechanik (7 Credits)	29
2. Sem	Höhere Mathematik 2 (9 Credits)			Organische Chemie (6 Credits)			Studium Fundamente (3 Credits)	32
3. Sem	Höhere Mathematik 3a (5 Credits)	Strömungs- und Transportprozesse (BIW) (5 Credits)	Grundkompetenzen (BIW) (3 Credits)		Biochemie / Molekularbiologie (7 Credits)	Technisches Englisch (2 Credits)	Thermodynamik 1 (5 Credits)	30
4. Sem	Verfahrenstechnik (3 Credits)				Mikrobiologie und Gentechnik (9 Credits)		Thermodynamik 2 (8 Credits)	28
5. Sem		Prozessdynamik und Prozessautomatisierung (7 Credits)		Bioreaktionstechnik 1 (BIW) (5 Credits)	Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) BIW (3 Credits)	Werkstoffkunde BIW (4 Credits)	BIW Praktikum (3 Credits)	31
6. Sem	Prozessgestaltung (9 Credits)	Industriepraktikum (7 Credits)				Apparate des BIW und CIW (5 Credits)		30
7. Sem					Gruppenarbeit (10 Credits)		Bachelorarbeit (15 Credits)	30

11. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Modulnoten ergeben sich grundsätzlich entweder aus der Note der Modulprüfung, oder - bei den Modulen, deren Abschluss aus mehreren benoteten Teilleistungen besteht - aus dem arithmetischen Mittel dieser Teilleistungs-Noten. Auf Antrag des/der Studierenden können

bei der Festsetzung der Modulnote darüber hinaus bis zu drei freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen berücksichtigt werden, wenn die Modulprüfung oder die Teilleistungen mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden wurden. Die Modulnote berechnet sich dann zu mindestens 75 % aus der Note der Modulprüfung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen und bis zu 25 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten von den bis zu drei freiwilligen semesterbegleitenden Studienleistungen.

12. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin/jedem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen ausgegeben und betreut werden. Wird die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen durchgeführt, muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, die Betreuung und Bewertung als Erstgutachter übernehmen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gutachter zu machen. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 4, 5, 7 und 12 dieser Satzung gelten für alle Studierenden, die für die Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund als Studierende eingeschrieben sind.

Artikel 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung gelten nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig für die Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund als Studierende dieser Studiengänge eingeschrieben werden.

Artikel III

Die Rektorin der Technischen Universität wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 19.04.2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 15.12.2010.

Dortmund, den 20. Januar 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Journalistik
der Fakultät Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 28. Januar 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 27. September 2007 (AM Nr. 17/2007 S. 7 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das setzt den Abschluss eines Redaktions-Volontariats bei einem aktuellen Massenmedium voraus.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 15.12.2010 und des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 12.01.2011.

Dortmund, den 28. Januar 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Verwaltungsanweisung des Kanzlers über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes in der Technischen Universität Dortmund vom 18. Januar 2011

I. Allgemeines

Die Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz und den Umweltschutz (z. B. Unfallverhütungsvorschriften-UVV) der Unfallversicherungsträger, die für die Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen worden sind und der staatlichen Gesetze (z. B. Gefahrstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Gentechnikgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz) sowie die ggf. auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc. verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen.

Sie wenden sich an den „Arbeitgeber“, „Unternehmer“, „Inhaber des Betriebes“, „Betreiber einer Anlage“, „Betreiber von (z. B. gentechnischen) Anlagen“, Halter eines Kraftfahrzeuges“ u. a. als dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger. Im Bereich der Hochschulen wird herkömmlicherweise als Verpflichtete die jeweilige Universität als vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts angesehen.

In diesem Umfang gelten die genannten Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes auch für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen. Die von der Hochschule und ihren Angehörigen einschließlich der Studierenden zu beanspruchende Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums gemäß Artikel 5 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 4 HG besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts der Beschäftigten einschließlich Studierenden und der Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2, Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden, nach den herrschenden gesellschaftlichen Wertanschauungen vorrangigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften.

Innerhalb der Universität richtet sich die Verantwortung, welche ggf. die zivilrechtliche Haftung und äußerstenfalls auch die strafrechtliche Einstandspflicht einschließt, für die Einhaltung bzw. Erfüllung der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion: Mit der Leitungsfunktion, die im wesentlichen bestimmt wird durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal, ist die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Umweltschutz für den einzelnen Bereich verbunden, auf den die Leitungsbefugnis sich jeweils bezieht. Unbeschadet der hochschulrechtlichen Rechte und Pflichten des Rektorats und unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kanzlers gemäß Abschnitt III dieser Verwaltungsanweisung, ergeben sich durch die differenzierte Struktur der Universität, auch besondere Verantwortungsbereiche gemäß Abschnitt II dieser Verwaltungsanweisung aus der selbstständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und aus der Leitung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten und Betriebseinheiten der Fakultäten, aus der Leitung der Hochschulverwaltung, aus der selbstständigen Leitung von Lehrveranstaltungen, sowie aus besonderen Beststellungsakten.

II. Unmittelbare oder besonders bestellte Verantwortliche in Einzelleitungsbereichen, Rechte und Pflichten

1. Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift, ggf. in Verbindung mit besonderem Auftrag, begründeten Leitungsfunktion hinsichtlich eines einzelnen Teilbereichs der Universität ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion. Insoweit werden mit der Leitung eines universitären Teilbereichs auch Arbeitgeber-/Unternehmer-/Betriebsinhaber-/Betreiber-/ Halterpflichten im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen, die aus der Befugnis resultieren, die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeiter einschließlich der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs, der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.

Die sich aus diesen Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Einzelleitungsbereich und umfasst insbesondere:

- 1.1 Den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dgl.) einschließlich ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe.
- 1.2 Die bestimmungs- und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte, nötigenfalls durch Ausübung des Hausrechtes, soweit dies zur Abwehr von Gefahren möglich ist. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in den eigenen Arbeitsbereichen (z. B. Werkstatt, Labor)
- 1.3 Das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen (z. B. seitens des Technischen Überwachungsvereins) hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen. Die verwaltungstechnische Sachbearbeitung in den Bereichen Strahlenschutz und Gentechnik und die diesbezüglich gesetzlich erforderlichen Beteiligungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz erfolgen über das Referat 7, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.
- 1.4 Die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und – falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist – die förmliche Meldung solcher Gefahren an die Hochschulverwaltung, ggf. mit telefonischer Vorabmeldung.
- 1.5 Die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes: dazu gehören die Schaffung personeller Strukturen, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, Erstellung von Betriebsanweisungen, Unterweisung der Mitarbeiter einschl. der Studierenden, die Dokumentation dieser Unterweisung, Überwachung und Kontrolle, ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Mitarbeitern oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltenszeichen zu unfallträchtigen und / oder umweltgefährdenden Unachtsamkeiten neigen, sowie auch die Initiative zu notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen) liegen, wie auch die

Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge-untersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einschaltung des Referats 7.

- 1.6 Die Auswahl und Bestellung geeigneter Personen (geeignet ist jemand, der durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe, berufliche Tätigkeiten die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt).
- 1.7 Die Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, sowie der Vorgaben für die Luftfracht (IATA) beim Transport von Gefahrgütern.
- 1.8 Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.

2. Innerhalb der Universität trifft diese unmittelbare Verantwortung im Einzelnen:

- 2.1 die Hochschullehrer, Professorenvertreter und Hochschuldozenten, insbesondere in Wahrnehmung ihrer hochschulrechtlichen Aufgaben für die ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereiche,
- 2.2 die Dekane, soweit ihnen die Sicherheitsverantwortung bezüglich des Arbeits- und Umweltschutzes für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Fachbereichs (z. B. Mechanische Werkstatt, Zentrales Chemikalienlager) übertragen worden ist,
- 2.3 die geschäftsführenden Leiter von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 29 HG), die Leiter von Abteilungen zentraler wissenschaftliche Einrichtungen sowie die geschäftsführenden Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten und von Betriebseinheiten der Fakultäten, die nach § 29 HG gebildet worden sind, jeweils in Ausübung der vorgenannten Funktionen,
- 2.4 die wissenschaftlichen Mitarbeiter ausschließlich dann, wenn ihnen bestimmte Forschungsaufgaben durch den Beschluss des Fakultätsrates zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind,
- 2.5 die Leiter von Lehrveranstaltungen in selbstständiger Durchführung dieser Funktion, z. B. Lehrbeauftragte, Oberassistenten und Obergeringieure sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrauftrag.
- 2.6 die Leiter der Hochschulbibliothek und des ITMC sowie die Leiter sonstiger zentraler Betriebseinheiten gemäß § 29 HG,
- 2.7 den Kanzler als Leiter der Hochschulverwaltung soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß Abschnitt III handelt.

3 Rechte und Pflichten:

- 3.1 Die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis 2.7 und die ggf. gemäß II.4.1 und 4.2 besonders bestellten Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiter bestehenden Verantwortlichkeit die Hochschulverwaltung und das Referat 7 zu unterrichten; die Verantwortlichen kraft Übertragung gemäß II.4.1 vollziehen diese Unterrichtung auf dem Dienstweg über den unmittelbaren Führungsverantwortlichen, der die Übertragung vorgenommen hat.
- 3.2 Darüber hinaus haben die Verantwortlichen gemäß II.2.1 bis 2.7 und die ggf. gemäß II.4.1 und 4.2 besonders bestellten Verantwortlichen in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, unverzüglich – spätestens jedoch gleichzeitig mit der erforderlichen Unterrichtung gemäß II.3.1 Satz 2 oder mit der gemäß II.1.4 erforderlichen Meldung – diejenigen sicherheits- und

umweltbezogenen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen einschließlich der Räumlichkeiten und diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien Arbeitsmittel stillzulegen und/ oder der Benutzung/ Benutzbarkeit zu entziehen, ggf. einschließlich der Veranlassung des gefahrlosen Abtransportes, bei denen ein Mangel auftritt, durch den für Menschen sonst nicht abzuwendende Gefahren oder durch den für die Umwelt sonst nicht abzuwendende – selbst für Hochschulzwecke – unzulässige schädliche Einwirkungen oder Folgen entstehen; das gleiche gilt entsprechend für sicherheits- und um umweltbezogen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe. Ein Mangel im vorgenannten Sinne braucht nicht nur ein Sachmangel (z. B. Untauglichkeit einer Sicherheitsvorkehrung in einer Anlage) zu sein, er kann auch in einem Rechtsmangel bestehen, beispielsweise im Fehler der Genehmigung einer zuständigen Behörde, im Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder im Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren.

- 3.3 Die Stilllegung und Benutzungsentziehung mangelhafter Anlagen etc. unter den vorgenannten Voraussetzungen gemäß II.3.2 ist nicht nur in § 2 Abs. 2 der grundlegenden UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) gefordert, sie ist auch angesichts des ständig wachsenden Umfangs aus finanziellen Gründen und aus externen, oft in transparenten Handlungsblockaden nicht mehr lösbaren Sanierungsaufgaben nicht selten die letztmögliche Schutzmethode, den rechtlichen Anforderungen und seiner jeweils persönlichen Verantwortung genügen zu können.
- 3.4 Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z. B. Wasserrohrbruch) und die Stilllegung/ Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde des Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information der Leitwarte (Tel: 3333) weitere Hilfe anzufordern. Im Brand-Notfall jedoch hat das Vorgehen entsprechend der an zahlreichen Stellen der Hochschulgebäude ausgehängten Brandschutzordnung, Teil A für Jedermann Vorrang.
- 3.5 Die Dekane haben – soweit nicht besondere Pflichten gemäß II.2.2 begründet worden sind – im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 27 HG darüber zu wachen, dass die Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes im Allgemeinen beobachtet werden und Anhaltspunkten für Missstände nachgegangen wird.

4 Besonders bestellte Verantwortliche:

- 4.1 Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderlich Sachnähe gewahrt ist, können die in II.2.1 bis 2.7 genannte unmittelbar Verantwortlichen gemäß § 13 UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung des bestimmten Arbeitsbereiches (z. B. Werkstatt, Labor einer Professur) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z. B. studentischen Grundpraktikum) betraut sind. Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourcenzuständigkeit und Entscheidungsbereich) enthalten. Die Kontroll- und Führungsverantwortlichkeit bleibt beim Übertragenden. Die Übertragung ist dem Kanzler mitzuteilen. Durchschriften der Übertragungen sind in den Dekanaten vorzuhalten und in Kopie dem Referat 7 zu übersenden. Bestehen auf Seiten der wissenschaftlich und nichtwissenschaftlich Beschäftigten gegen die Übertragung der Verantwortlichkeit Bedenken, so haben

die Betroffenen die Möglichkeit, diese schriftlich unter Einschaltung des zuständigen Personalrates vorzutragen. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter auf Mitarbeiter des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

- 4.2 Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die besonderen Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern, die für einzelne Fachgebiete des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes (z. B. die Strahlenschutzverantwortlichkeit der Strahlenschutzbeauftragten der Technischen Universität Dortmund im Rahmen der Strahlenschutzanweisung gem. § 34 der Strahlenschutzverordnung) aufgrund einer besonderen Organisationsregelung des Rektorats, des Kanzlers oder einer sonst zuständigen Stelle bestellt sind.

III. Organisationsverantwortung des Kanzlers, Widerspruchsmöglichkeiten

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektorats gemäß §§ 15, 16 HG und unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortung gemäß Abschnitt II.2.7 dieser VV ist der Kanzler als „Leiter des Unternehmens“ organisationsverantwortlich.

Dazu gehört insbesondere:

- 1.1 fachliche Information und Beratung, insbesondere durch das Referat 7, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen,
- 1.2 Überwachung des Vollzugs und Kontrollen
- 1.3 Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in einzelleitungsbereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.
- 2.0 Widerspricht ein Hochschulangehöriger einer Maßnahme oder einer Unterlassung des Kanzlers unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Vorschrift, entscheidet das Rektorat; wird der Widerspruch von einem/ einer wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich Beschäftigten eingelegt, ist der zuständige Personalrat durch die Hochschulleitung zu informieren und nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes einzuschalten.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen für den gesamten Bereich der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 18. Januar 2011

Der Kanzler
der Technischen Universität Dortmund

Albrecht Ehlers